

27.08.2019

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.4)

Herr Staatsrat Dr. Gruhl trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2019/1939, betreffend

Einbringung einer Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung
der Lebensmittelverschwendung durch Verpflichtung des
Lebensmittelhandels zur Abgabe an gemeinnützige Organisationen,

vor.

Der Senat beschließt, den als Anlage vorgelegten Entschließungsantrag als
gemeinsamen Antrag der Länder Hamburg, Bremen und Thüringen in den Bundesrat
einzubringen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Eing.: 16. AUG. 2019

Berichterstattung:
Senatorin Prüfer-Storcks
Staatsrat Dr. Gruhl

TOPT.4

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2019/01939
vom: 14.08.2019

Einbringung einer Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung durch Verpflichtung des Lebensmittelhandels zur Abgabe an gemeinnützige Organisationen

A. Zielsetzung

Die Lebensmittelverschwendung in Deutschland soll reduziert werden, indem Lebensmittelbetriebe des Handels nicht mehr handelsübliche, aber im Sinne der Lebensmittelsicherheit noch zum Verzehr geeignete Lebensmittel spenden, anstatt diese als Abfall zu entsorgen.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird durch einen Entschließungsantrag des Bundesrates aufgefordert, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem Lebensmittelbetriebe des Handels ab einer bestimmten Größe dazu verpflichtet werden, nicht mehr für den Verkauf vorgesehene, aber noch sichere Lebensmittel an gemeinnützige Organisationen zu spenden.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Der Antrag selbst verursacht keine Kosten. Bei Umsetzung der Vorschläge würden für die Lebensmittelüberwachungsbehörden zusätzliche Aufgaben entstehen. Zusätzliche Ressourcen sind über die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz für die Lebensmittelüberwachung einzuwerben.

Der Mehraufwand wird abhängig von der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zu bestimmen sein. Bedeutende, sich auf den Personalbedarf auswirkende Faktoren, sind beispielsweise die Festlegung, welche Lebensmittelhändler einer Abgabepflicht unterliegen sollen (z. B. ab einer noch zu bestimmenden Verkaufsfläche bzw. aufgrund anderer Kriterien) und inwieweit auch durch die Bestimmung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen eine bessere Durchsetzungskraft erreicht werden soll. Vorbehaltlich einer späteren Quantifizierung ist danach bei den Bezirksamtern ein zusätzlicher Personalbedarf beim Kontrollpersonal und im Innendienst wahrscheinlich (TdL, E9). Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz geht davon aus, zusätzliche Aufgaben der ministeriellen Steuerung mit dem vorhandenen Personalbestand abdecken zu können.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Der Einsatz zusätzlicher Ressourcen löst (Personal-)Kosten aus, die sich über die Gewinn- und Verlustrechnung negativ auf das Eigenkapital in der Bilanz der Freien und Hansestadt Hamburg auswirken.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Die betroffenen Lebensmittelbetriebe würden Kosten für die Entsorgung von Lebensmitteln einsparen. Vorbehaltlich der konkreten gesetzlichen Festlegung könnten Kosten für Verträge zwischen Händlern und gemeinnützigen Organisationen bezüglich der Umsetzung der Abgabeverpflichtung entstehen (entsprechend der Regelung in Frankreich) sowie für zusätzlichen logistischen Aufwand.

F. Auswirkungen auf:

Familienpolitik

Verbesserungen für Familien mit geringem Einkommen.

Klimaschutz

Durch Lebensmittel, die bestimmungsgemäß verwendet und nicht dem Abfall zugeführt werden, können in der Produktionskette CO₂-Einsparungen erreicht werden. Inwieweit bei einer Gesamtbetrachtung, die auch einen logistischen Aufwand erfasst, ein verbesserter Klimaschutz erreicht wird, ist allerdings nicht bekannt.

Bürokratieabbau

Inklusion

Gleichstellung

G. Alternativen

Verzicht auf eine Bundesratsinitiative.

H. Anlagen

- Entschließungsantrag